

**BRIEFMARKENFREUNDE „USATAL“  
OBER-MÖRLEN E.V.**

**SATZUNG**

In der Fassung vom 9. März 1989

# **SATZUNG**

## **§1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen BRIEFMARKENFREUNDE “USATAL“ – OBER-MÖRLEN.

Der Gründungstag ist der 3. Oktober 1968.

Der Sitz des Vereins ist Ober-Mörlen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 ZWECK DES VEREINS**

Der Verein bezweckt, der Philatelie und der Numismatik zu dienen.

Diesen Zweck versucht er zu erreichen durch

1. uneigennützig Belehrung und Förderung aller Mitglieder durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch in regelmäßigen Zusammenkünften,
2. Unterrichtung über Fachwissenschaft und Forschung durch Vorträge und Unterhaltung einer eigenen Bücherei,
3. Schutz vor Übervorteilungen und Fälschungen durch Prüfung und Bewertung der Marken oder Münzen,
4. zuverlässigen Rechtsschutz und uneigennützig Nachlassverwertung.  
Die Beteiligung an Gewerbebetrieben ist unzulässig.
5. Förderung seiner Jugendgruppe.

## **§3 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied kann jeder Philatelist oder Numismatiker werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn von 75% der Anwesenden der Mitgliederversammlung begründeter Widerspruch erhoben wird. Mit der Aufnahme wird der Aufgenommene den Satzungen und allen sonstigen Bestimmungen des Vereins unterworfen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Philatelie oder Numismatik oder den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

## **§4 AUSSCHEIDEN**

Das Ausscheiden aus dem Verein kann im Wege des Austritts oder des Ausschlusses erfolgen.

Der Austritt ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig und muss schriftlich an den Vorstand angezeigt werden. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.

Der Ausschluss durch den Vorstand muss nach Anhörung der Monatsversammlung erfolgen: Wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss kann erfolgen,

1. wegen unehrenhafter Handlungen,
2. wegen vorsätzlicher Schädigung der Vereinsinteressen,
3. wegen gröblicher Verletzung der Vereinssatzung,
4. wenn Beiträge oder sonstige Zahlungen seit 12 Monaten rückständig sind und nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen Zahlung der ganzen Summe erfolgt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf die Einrichtungen und das Vermögen des Vereins. Auf Erfüllung eingegangener Verpflichtungen des Ausscheidenden hat der Verein einen Rechtsanspruch.

## **§5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Jedes Mitglied ist zur Kameradschaft und zu uneigennütziger Mitarbeit an der Erfüllung der Vereinszwecke verpflichtet. Jeder Neu-Aufgenommene hat nach erfolgter Aufnahme ein Eintrittsgeld von derzeit 3,- DM zu zahlen. Die Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für ein Kalenderjahr zu entrichten. Der Beitrag ist im 1. Quartal fällig. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§6 RECHTE DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder haben das Recht

1. an den Sitzungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. alle Einrichtungen des Vereins, insbesondere die Bücherei, zu benutzen, und am Tausch- und Rundsendeverkehr und den vereinsinternen Auktionen teilzunehmen.

## **§7 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§8 DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten gemeinsam.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Vertretung zu sorgen. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die im Dienste des Vereins notwendigen und vom Vorsitzenden als solche anerkannten Barauslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.

## **§9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Alljährlich, nach Abschluss des am 31. 12. endenden Geschäftsjahres, findet zum frühestmöglichen Termin die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der durch Anzeige in den „Ober-Mörler-Nachrichten“ eingeladen wird. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Kassenführung und Entlastung des Schatzmeisters,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer (diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden auf 2 Jahre gewählt),
5. jede Änderung der Satzung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann in jeder Monatsversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorschlagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und 2/3 der anwesenden Mitglieder ihr Einverständnis dazu geben.

## **§10 DIE MONATSVERSAMMLUNG**

Jeder ordnungsgemäße - d. h. 7 Tage vorher anberaumte Tausch- und Informationsabend ist beschlussfähig. Auf ihm können wichtige und eilige Anträge, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen, durch einfache Mehrheit beschlossen werden. - Regelmäßige Vereinsversammlungen finden mindestens einmal im Monat statt. Ausgenommen sind hiervon jeweils die Ferienzeiten. Sie werden in den „Ober-Mörler-Nachrichten“ bekanntgegeben.

Jeder Tausch— und Informationsabend besteht neben dem Tausch aus einem geschäftlichen Teil, bei welchem der Vorsitzende wichtige Mitteilungen des Bundes- bzw. Landesverbandes bekannt gibt, Literatur vorlegt und die Vereinsmitglieder von sonstigen philatelistischen Neuheiten unterrichtet. Während dieses Teiles des Abends hat jedes Tauschgeschäft zu ruhen.

## **§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## **§12 HAFTUNG**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung beschlossen sind. Der Kassenswart bedarf bei Summen über 50,- DM der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

## **§13 KAUF- UND TAUSCHSENDUNGEN**

Kauf- und Tauschsendungen müssen von jedem Mitglied schnellstens zurückgegeben werden.

## **§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Neunzehntelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss 4 Wochen vorher beim Vereinsvorstand von mindestens einem Viertel der Mitglieder eingereicht und begründet werden.

Bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen an der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Ober-Mörlen am 6. Oktober 1988.